



Opferberatung – Kinder

Sonia GOLAY

Kantonale Verantwortliche der Opferhilfeberatungsstelle

Sonia.golay@admin.vs.ch



Opfer im Sinne des OHG

Voraussetzungen für eine Betreuung nach dem OHG:

- Eine **Straftat** erlitten haben, die unter das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) fällt
- In einer gewissen **Schwere*** in seiner **körperlichen, sexuellen** und/oder **psychischen** Integrität beeinträchtigt worden sein
- Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen Straftat und Beeinträchtigung

Die **Angehörigen des Opfers** haben ebenfalls Zugang zu den Beratungsstellen (= Ehegatte/Ehegattin, Kinder, Eltern, eingetragene/r Partner/in oder Konkubinatspartner/in sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen).

Mitbetroffene Kinder haben dieselben Rechte nach OHG.

**Die fragliche Schwere der Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität liegt vor, wenn sich das alltägliche Leben des Opfers infolge der Straftat vorübergehend oder dauerhaft verschlechtert hat.*

Opfer im Sinne des OHG

- · Physische Gewaltanwendung, Drohung, Zwang
- · Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung
- · Entführung, schwere Verletzungen
- · Häusliche Gewalt (wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, Körperverletzung)
- · Verkehrsunfälle



Das Kind hat dieselben Rechte nach OHG, ob es nun direktes und/oder indirektes Opfer ist.

Organisation der Opferhilfe-Beratungsstellen Wallis



OBERWALLIS 027 946 85 32

- Beratung in Brig (Leistungsauftrag an den Verein Unterschlupf)

MITTEL- UND UNTERWALLIS 027 607 31 00

- Beratung in Sitten und Collombey-Muraz
- In jedem Beratungszimmer wird es eine «Kinderecke» geben, in der betroffene Kinder in einem Umfeld betreut werden können, das nach ihren Bedürfnissen ausgestattet ist.

In der Schweiz muss es in jedem Kanton eine Opferhilfe-Beratungsstelle geben.

Entstehung und Kontext

- Schweizweit gab es drei Opferhilfe-Beratungsstellen, die eine spezifische Opferberatung für Kinder anboten: Zürich, Winterthur und Freiburg.
- Es gab immer schon Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder, jedoch über den/die schützenden Elternteil/e.
- Im Wallis haben wir festgestellt, dass das nicht ausreicht. So haben wir 2021/2022 eine Beratung für Kinder geschaffen – mit direktem Kontakt zum Kind, das Opfer oder Co-Opfer (mitbetroffen) ist.
- Die Opferhilfe-Beratungsstellen haben 2021 zusätzliche Stellenprozentage für die Opferberatung erhalten: Schaffung von 1,4 Vollzeitstellen für Sozialarbeiter/innen im Wallis.

Kinder, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind

Gemäss Istanbul-Konvention (mitbetroffenes Kind = Kind als Opfer)

Kinder

Gewalt und körperlichem, sexuellem oder psychischem Missbrauch ausgesetzt zu sein, hat gravierende Auswirkungen auf Kinder. So etwas schürt bei ihnen Angst, verursacht Traumata und hat schädliche Auswirkungen auf ihre Entwicklung. Gewalt gegenüber Frauen und häusliche Gewalt in ihren direkten oder indirekten Formen können gefährliche Folgen für die Gesundheit und das Leben der Kinder haben. Bei häuslicher Gewalt ist erwiesen, dass die Kinder nicht direkt betroffen sein müssen, um als Opfer zu gelten: Die Tatsache, häusliche Gewalt mitzuerleben, ist ebenso traumatisierend, wie sie selbst zu erfahren.

Kinder, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind

«Oftmals psychisch und körperlich betroffen, kommt es nicht selten vor, dass Kinder bei diesen Gewalthandlungen sogar dazwischengehen und sich dabei selbst in Gefahr bringen, wenn sie das Opfer – meist die Mutter – verteidigen wollen. In anderen Fällen verinnerlichen sie die geschlechtsspezifischen Modelle von Tatperson und Opfer, mit denen sie aufwachsen und nach denen sie ihre Identität aufbauen. Die Voraussetzungen für eine generationenübergreifende Übertragung von Gewalt in der Beziehung werden dadurch, dass die Kinder ihr im Alltag ausgesetzt sind, nur noch begünstigt.»

Auszug aus der Forschung der Abteilung für Gewaltmedizin «Enfants exposés à la violence dans le couple parental» vom September 2020, P-9 (Unité de médecine des violences «Enfants exposés à la violence dans le couple parental», Vorwort von Maribel Rodriguez, Chefin des Waadtländer Gleichstellungsbüros).

- Beispiel aus der Opferberatung (generationenübergreifende Übertragung)

Auswirkungen auf die Kinder



- ➔ **Loyalitätskonflikte**
- ➔ **Zwiespältige Emotionen** gegenüber den Eltern
- ➔ **Klima aus Angst und Schrecken**
- ➔ **Unsicherheit**
- ➔ **Last des Geheimnisses und soziale Isolation**

Zweck der Opferberatung für Kinder

- Sich nach den Anforderungen des nationalen und internationalen Rechts richten, insbesondere OHG, UNO-Kinderrechtskonvention, Istanbul-Konvention.
- Die Rechte der Kinder, die Opfer sind, und deren Betreuung auf psychologischer, sozialer und rechtlicher Ebene verstärken.
- Eine qualitativ hochstehende und an das Alter der Kinder, die Opfer von Straftaten sind, angepasste Unterstützung gewährleisten.
- Ein Netzwerk von Fachleuten aufbauen, die auf die Betreuung von Kindern spezialisiert sind (Anwälte/Anwältinnen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Self-Defense usw.).

Rahmen der Opferberatung für Kinder

- Unseren Arbeitsrahmen bilden das OHG (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten – Opferhilfegesetz) und dessen Leistungen: Die Opferberatung für Kinder ist kinderspezifisch ausgerichtet.
 - ↳ Hierzu haben wir «Kinderecken» eingerichtet, damit die Kinder unter den bestmöglichen Umständen betreut werden können.
 - ↳ In bestimmten Situationen gehen wir zu den Kindern nach Hause.
- Die Opferberatung erfolgt freiwillig auf Anfrage eines der schützenden Elternteile und/oder des Opfers. Es kommt auch vor, dass ein/e Jugendliche/r direkt selbst zu einer Beratung kommen will.
- Wir passen unsere Sprechweise an und verwenden altersgerechtes didaktisches Material, um schon die kleinsten Kinder, aber auch Jugendliche, anzusprechen.
- Die Opferhilfe-Beratungsstelle verfügt selbst nicht über sämtliche Kompetenzen, doch wir arbeiten aktiv mit einem Netzwerk aus dem Bereich Psychologie-Psychotherapie und aus dem Rechtsbereich zusammen, das wir im Laufe der Jahre aufgebaut haben.
- Wir gehören zur regionalen Gruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und gegen Misshandlung. Wir arbeiten auch mit dem AKS, mit der KESB, mit Kinderärzten und -ärztinnen usw. zusammen.

Opferberatung für Kinder

Für die Sicherheit des Kindes sorgen

- Ausweisung der Tatperson (Art. 28b ZGB)
- Eheschutzmassnahmen
- Unterbringung
- Erstellen von Strafanzeige
- Eingabe beim Zivilgericht und/oder bei der KESB
- Im Notfall Polizei, AKS, Staatsanwaltschaft

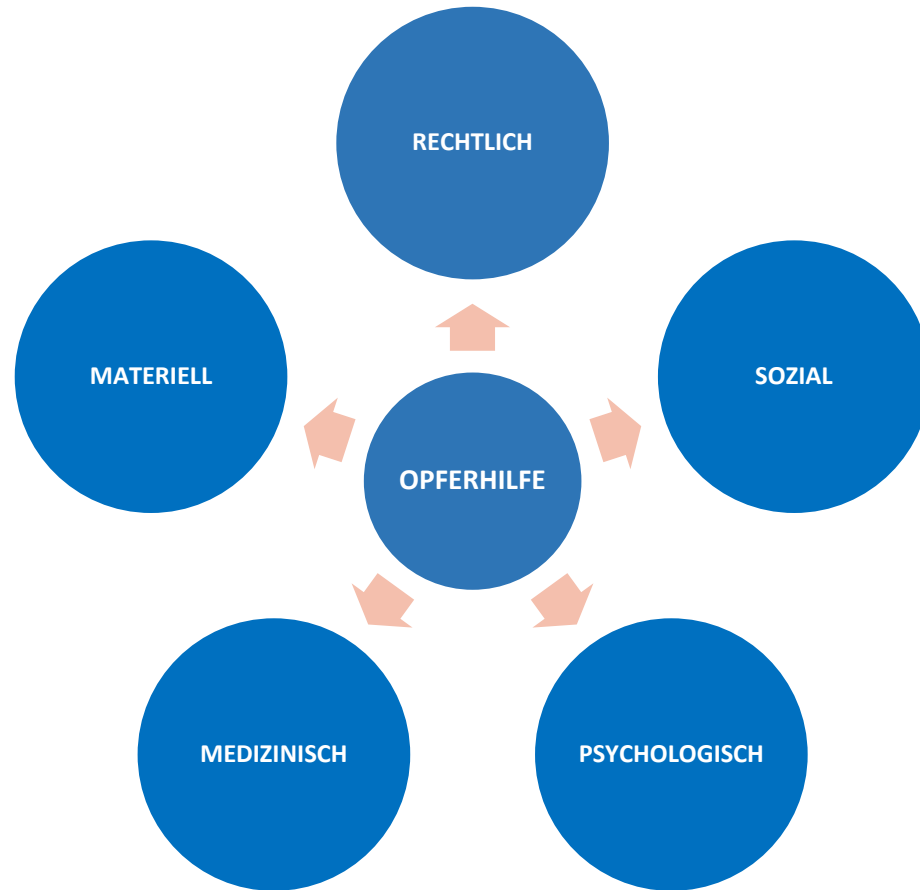
Betreuung des Kindes

- Ein offenes Ohr leihen und Raum für Austausch schaffen
- Information über seine Rechte
- Erklärungen zur Situation, die es gerade durchmacht
- Fragen beantworten
- Gelegenheit zum Ausdruck von Emotionen bieten
- Feedback an den schützenden Elternteil
- Vertrauensperson während des Verfahrens

Vernetzte Arbeit rund um das Kind

- Aktive Suche nach Kinderpsychotherapeuten/-therapeutinnen
- Zuweisung an einen spezialisierten Verein (Astrame, Espas)
- Zuweisung und aktive Suche nach einem Kinderanwalt / einer Kinderanwältin, wenn nötig
- Zusammenarbeit KESB, AKS, Schule, Kinderarzt/-ärztin... in Zusammenarbeit mit dem schützenden Elternteil

Interdisziplinarität der Opferhilfe



Art. 14 Abs. 1 OHG